

**Stadt Hattingen**

**Drucksache 85/2025**

**Vorlage der Verwaltung**

**Öffentliche Sitzung**

**Fachbereich Sachbearbeitung**  
50 Berkermann

**Datum**  
31.03.2025

Ausschuss für Soziales, Integration und Migration	21.05.2025	Beratung
Integrationsrat	24.06.2025	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	26.06.2025	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	10.07.2025	Entscheidung

**Betreff:**

Bezahlkarte für Geflüchtete  
Opt-Out-Regelung

**Beschlussentwurf:**

Die Stadt Hattingen lehnt die Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete ab. Es wird von der Opt-Out-Regelung gem. § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) Gebrauch gemacht; die bisherige Praxis der Leistungserbringung wird beibehalten.

<b>Fachbereich</b>	<b>Dezernat</b>	<b>Finanzen</b>	<b>Rechnungsprüfung</b>	<b>Bürgermeister</b>
<b>Berkermann</b>	<b>Tacke</b>			<b>Glaser</b>

<b>Auswirkungen auf den Klimaschutz?</b>	Nein	
<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>	Nein	
Im Ergebnisplan veranschlagt?	Nein	Produkt:
Im Finanzplan veranschlagt?	Nein	Produkt:
<b>Folgekosten?</b>	Nein	

Die Auswirkungen auf den Etat einschließlich der möglichen Folgekosten werden am Ende der Vorlage in einem separaten Absatz zusammengefasst.

Mit einer [Änderung](#) im Landesgesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 19.12.2024 wurde dem Einsatz der Bezahlkarte für Schutzsuchende in Nordrhein-Westfalen der Weg bereitet, indem in Artikel 1 die Möglichkeit eingeräumt wurde, im Rahmen einer Rechtsverordnung Vorschriften bzgl. einer bestimmten Form der Leistungserbringung, insbesondere der Bezahlkarte, zu erlassen.

Die Bezahlkarte soll sowohl zur Verwaltungsvereinfachung beitragen und Überweisungen in Nicht-EU-Länder vermindern als auch den unsachgemäßen Einsatz bewilligter Geldleistungen verhindern.

In der [Bezahlkartenverordnung](#) NRW (BKV NRW) vom 02.01.2025 zur flächendeckenden und regelhaften Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist jedoch in § 4 eine sog. „Opt-Out-Regelung“ vorgesehen: Die Kommunen haben demnach die Möglichkeit, Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen, sondern die bisherige Verfahrensweise beizubehalten. Die Opt-Out-Regelung bedingt einen diesbezüglichen Ratsbeschluss; eine Befristung ist nicht vorgesehen, die Regelung kann dauerhaft gelten oder aufgrund eines erneuten Ratsbeschlusses jederzeit aufgehoben werden.

Obwohl mit Datum vom 18.03.2025 Anwendungshinweise für die kommunalen Leistungsbehörden zur BKV NRW seitens des Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) ergangen sind, bleiben viele Fragestellungen zum Verfahren unbeantwortet. Z. B. ist unklar, wie und welche Überweisungen im Rahmen des sogenannten Black- oder White-List-Verfahren erfolgen sollen. Bei dem White-List-Verfahren wäre die Kommune in der Pflicht, die Karte für bestimmte Überweisungen freizuschalten, bei dem Black-List-Verfahren wären bis auf wenige Ausnahmen alle Überweisungen möglich, es bestünde aber für die Kommune die Möglichkeit bzw. die Pflicht bestimmte Begrenzungen vorzunehmen. Des Weiteren ist noch nicht klar, wie die Anbindung an die Fachverfahren zur Leistungsabwicklung erfolgen soll.

Darüber hinaus wären in beiden Verfahrensvarianten nachfolgend im Einzelfall auf Antrag die regelmäßige Prüfung von Anpassungen erforderlich, sowie im Verdachtsfall des Missbrauchs eine Kontrolle der Nutzung der Bezahlkarte.

Damit wird das Ziel der Verwaltungsvereinfachung verfehlt.

Mit den Anwendungshinweisen ergeben sich weitere Herausforderungen für die Kommunen:

So soll Leistungsberechtigten ohne Zugang zu digitalen Medien ein kostenfreier Zugriff auf das einschlägige Internetportal seitens der Kommune zur Verfügung gestellt werden.

Sämtliche Bestandsfälle wären umzustellen und hinsichtlich der Leistungsform abzuändern. Trotzdem bestünde weiterhin die Möglichkeit Leistungen auf das Girokonto oder die Bezahlkarte zu buchen. Hier wäre die Ermessensentscheidung der Behörde in jedem Fall zu begründen.

Die Leistungsbehörde kann den Guthabenstand der jeweiligen Karte systembedingt nicht einsehen. Sollte es erforderlich sein, soll die leistungsberechtigte Person im Rahmen der Mitwirkungspflicht dazu angehalten werden, Einsicht in den Guthabenstand zu ermöglichen.

Für Abhebungen an Bankautomaten wird eine Gebühr fällig, welche grundsätzlich durch die Leistungsberechtigten zu tragen ist.

Unabhängig davon ist bereits absehbar, dass mit den bisher benannten Regelungen die Verantwortlichkeit für die Umsetzung vollständig an die Kommunen weitergegeben wird, was zu erheblichem Mehraufwand und Bindung von Personalkapazitäten führt.

Die Verwaltung der Karten sowie die Verhandlungen mit dem Kartenanbieter obliegen der jeweiligen Kommune. Karten und Überweisungen müssen in der Praxis täglich ausgegeben, zurückgenommen, gesperrt und Gelder angewiesen werden.

Das funktionierende System der Girokonten (95,5% der LeistungsbezieherInnen des AsylbLG verfügen über ein eigenes Konto, die übrigen Personen erhalten Barschecks) wird mit der Einführung der Bezahlkarte unnötig verkompliziert.

Geldtransfers ins Ausland können zwar nicht direkt über die Bezahlkarte vorgenommen werden, eine Überweisung auf Inlandskonten von Personen aus Familie und Freundeskreis, die bereits anerkannt sind, ist jedoch möglich, so dass ein Transfer über diese Konten ermöglicht wird. Somit wird auch das zweite genannte Ziel, dass mit der Einführung der Bezahlkarte verbunden wurde, verfehlt.

Auf gleichem Wege kann auch die Absicht umgangen werden, den Einsatz der erbrachten Leistungen für Glücksspielangebote und/oder sexuelle Dienstleistungen zu verhindern, womit auch dieses Ziel verfehlt wird.

Es ergeben sich keine Vorteile durch die Einführung einer Bezahlkarte für die Kommune, durch zusätzlichen Arbeitsaufwand und Doppelstrukturen jedoch deutliche Nachteile.

Aufgrund der vorliegenden Informationen geht die Verwaltung davon aus, dass in der derzeitigen Form und bei den derzeitigen Regelungen in Bezug auf die Einführung der Bezahlkarte dem entstehenden Verwaltungsaufwand kein adäquater inhaltlicher Mehrwert gegenübersteht. Dies mag sich zu einem späteren Zeitpunkt verändern und wäre dann einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Die Entscheidung ist jedoch jetzt zu treffen, da andernfalls der Prozess zur Einführung der Bezahlkarte unter der genannten Rahmenbedingungen erfolgen müsste.

### **Klimaschutz**

Entfällt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Entfällt.

Anlagen: 0